

Schweizerzeit

Bürgerlich-konservatives Magazin für Unabhängigkeit, Föderalismus und Freiheit

«**Ja** zur Schweiz»

*Personenfreizügigkeit bringt
Altersdiskriminierung*

2

Betrachtungen einer älteren Frau

16

Ausflug in die Schweizer Geschichte

18

Palagnedra-Bordei im Centovalli TI
Bild: Hermann Lei, Frauenfeld



Zwangsabgabe Serafe

Serafe-Schwindel von Bundesrat und Bakom

von Hermann Lei, Kantonsrat, Frauenfeld

Bundesrat und Bakom (Bundesamt für Kommunikation) behaupten zum Teil bis heute, man müsse unter gewissen Umständen keine TV-Gebühren bezahlen. Das ist Teil eines grossen Schwindels.



Bisher galt: Wer keinen Fernseher oder kein Radio hat, aber Internet, der musste die Billag-Rechnung nur bezahlen, wenn er ein Digital-TV-Abonnent hat oder bei einem Gratisanbieter wie Wilma oder Zattoo registriert war. Seit 2019 gibt es nur noch eine einheitliche «Abgabe mit Spezialcharakter».

Bundesrat und das zuständige Amt Bakom betonten aber immer wieder, bis 2023 könne man ein Gesuch um Befreiung von der Abgabe stellen – wie bis anhin.

Ein Computer gilt als Radio

Doch Entscheide von Bundesgericht und Bakom zeigen, dass die gemachten Versprechungen nichts gelten: Ein PC oder ein Handy sei zwar ohne Digital-TV-Abo kein Fernseher – aber sehr wohl ein Radio. Da neu nicht mehr zwischen Radio- und TV-Gebühr unterschieden wird, müsse man auch bezahlen, wenn man kein TV, sondern nur ein «Radio» namens PC oder Handy habe. Bis heute steht allerdings auf der Homepage des Bakom das Gegenteil!

Ich betreibe einen Computer mit Internetanschluss via ADSL. Muss ich die Gebühren für den Fernsehempfang bezahlen, wenn ich kein Fernsehen via Internet schaue?

Mann muss nur Gebühren bezahlen, wenn man über einen Breitbandanschluss (z.B. ADSL, Kabelnetz) eine entsprechende Wiedergabe-Software (z.B. Mediaplayer, RealPlayer) verfügt und ein kostenpflichtiges Abonnement bei einer Anbieterin den Zugang zu Fernsehprogrammen gewährt, abgeschlossen oder sich kostenlos registriert hat.

Falschaussage auf der Bakom-Homepage am 1. August 2020

Das heisst, das vom Bundesrat versprochene Opting-out (wer kein TV-Gerät hat muss während fünf Jahren nicht bezahlen) gilt nur für unsere TV- und handylose Urgrossmutter. Und sonst für niemanden.

Kurtaxe für SRF

Doch ist die Zwangsabgabe für das Schweizer Farbfernsehen überhaupt legal? Wenn es sich um eine

Steuer handelt, so müsste sie in der Verfassung erwähnt sein, denn in der Schweiz gilt: keine Steuer ohne Verfassungsgrundlage! Das Bundesgericht meint, die Fernsehsteuer sei eine vom Bund hoheitlich erhobene Abgabe, welche dazu diene, gebührenfinanzierte Veranstalter, namentlich die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG, zu subventionieren. Sie sei etwa vergleichbar mit einer Kurtaxe. Nach ständiger Rechtsprechung stellt jedoch auch eine Kurtaxe eine Steuer dar.

Eine Steuer bleibt eine Steuer

Die TV-Abgabe war schon nach altem Recht eine Steuer und ist es, da die Abgabe nun nicht mehr an das Vorhandensein eines Empfangsgeräts anknüpft, geschweige denn an dessen Benutzung, nach neuem Recht umso mehr.

Zweimal verfassungswidrig

Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen ist in der Verfassung aber nicht ausdrücklich verankert, weshalb dem Bund die Kompetenz zur Erhebung dieser Steuer fehlt. Weiter ist die Höhe der Abgabe weder durch die Verfassung noch durch das Gesetz begrenzt, sondern richtet sich vordringlich nach dem Finanzierungsbedarf der SRG. Die Abgabe ist daher mit der Verfassung nicht vereinbar.

Das erklärt, weshalb sich die Verwaltung hinter diffusen Bezeichnungen wie bspw. «Abgabe mit Spezialcharakter» versteckt. Immerhin ist anzumerken, dass

